



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

jpr@bj.admin.ch

Bern, 09. Februar 2026

**Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -
protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen
Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 hat das Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

I. Allgemeine Bemerkungen

Seit vielen Jahrzehnten schon hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, unterhaltsberechtigte Personen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland zu unterstützen (internationale Inkassohilfe). Zuständig für diese grenzüberschreitende Inkassohilfe sind die Kantone, die dafür sehr unterschiedliche Behördenorganisationsmodelle gewählt haben. So gibt es teils zentrale kantonale Stellen (z.B. GE, NE), teils sind die einzelnen Gemeinden zuständig (z.B. TG, GR), während anderswo private Dienstleister verpflichtet wurden (AG, ZG). Die Inkassohilfe hat sich grundsätzlich bewährt, aber die aktuell in der Schweiz geltenden Rechtsgrundlagen sind veraltet. Das internationale Alimenteninkasso erfordert spezifische sprachliche, fachliche und juristische Kenntnisse, die in vielen Gemeinden – vor allem wenn sie nur selten solche Fälle behandeln – nicht vorhanden sind. Bei Nichtbezahlung der Unterhaltsforderungen leisten die Gemeinden Vorschüsse, die sie nach geltendem Recht regelmässig nicht zurückfordern können. Zumal die finanziellen, praktischen und sprachlichen Hürden der Geltendmachung von Unterhalt im Ausland auch für das Gemeinwesen oft zu hoch sind. Der Beitritt zum Haager Unterhaltsübereinkommen (HUÜ) und dem Unterhaltsprotokoll (HUP) würde es der Schweiz erlauben, die Behördenorganisation zu optimieren und eine Struktur zu etablieren, die eine bessere Bearbeitung von grenzüberschreitenden Fällen ermöglicht.

II. Zentrale Fachstelle in den Kantonen und Zentrale Bundesbehörde

Nachdem ursprünglich eine zentrale Bundesstelle favorisiert worden war, sieht der aktuelle Entwurf des Bundesrats ein dezentrales Modell mit kantonalen Fachstellen und einer Zentralen Bundesbehörde vor. Die Sachbearbeitung soll bei den Kantonen bleiben. Die zentralen kantonalen Fachstellen wären für die Vorbereitung der ausgehenden Gesuche und die Vollstreckung der eingehenden Gesuche zuständig. Der Bund würde in erster Linie Koordinationsaufgaben, die Weiterleitung von Informationen und Gesuchen und die rechtliche Beratung der Kantone übernehmen. Pro Kanton würde neu nur eine Fachstelle bezeichnet werden. In den meisten Kantonen existieren bereits zentrale Stellen für die Sachbearbeitung der internationalen Fälle, d.h. für die Mehrheit der Kantone würde sich durch neue Regelung nichts ändern. Ausserdem bestünde auch die Möglichkeit, sich diesbezüglich mit anderen Kantonen zusammenzuschliessen. Als zentrale Bundesbehörde würde das Bundesamt für Justiz (BJ) die allgemeinen Informationen und Formulare zur Verfügung stellen, eine einheitliche Kontrolle der weiterzuleitenden Gesuche sowie die Schnittstelle zwischen ausländischen und kantonalen Behörden sicherstellen. Eine aus Sicht des SGV wichtige Neuerung ist der ausdrückliche Rechtsberatungsauftrag des BJ gegenüber den Kantonen, da dieses Fachwissen auch den Gemeinden zugetekommen würde.

III. Positive Auswirkungen auf die Gemeinden

Der SGV begrüßt die Vorlage insgesamt als wichtigen Schritt zur Modernisierung und Effizienzsteigerung des internationalen Alimenteninkassos. Mit dem Modell der zentralen Fachstellen in den Kantonen und deren Sachbearbeitung sowie den verbesserten Instrumenten kann die Inkassohilfe effektiver gestaltet und das Gemeinwesen finanziell entlastet werden. Aus Sicht der Gemeinden muss es darum gehen, dass sie bevorschusste Gelder zeitnah und mit wenig Administrativaufwand zurückfordern können und dass ihr Verwaltungsaufwand allgemein tief bleibt. Die nötige Ausstattung der neuen zentralen Fachstellen in den Kantonen mit genügend Ressourcen muss dabei gewährleistet sein. Die für die Umsetzung in den Kantonen vorgesehene zweijährige Frist gibt den Gemeinden genügend Zeit, sich neu zu organisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident Direktorin

1 — .

G. Kratochvil

Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV
 - Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)